OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652324/3/JP

Datum:
Linz, 23. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des C-F B, vertreten durch die A B L S Rechtsanwälte OG, x, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 27. Jänner 2022, GZ: FE-68/22, PAD/21/01212972/009/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit rechtskräftigen Bescheid vom 22. Juli 2021 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 6 Monaten ab 4. Juli 2021 und ordnete verschiedene begleitende Maßnahmen an. Dies deshalb, weil der Beschwerdeführer am 4. Juli 2021 um 07:30 Uhr in Linz das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X gelenkt hat und im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle beim Beschwerdeführer von den amtshandelnden Polizeibeamten deutliche Symptome einer Alkoholisierung wahrgenommen wurden. In der Folge wurde der Beschwerdeführer von einem besonders geschulten Organ der Straßenaufsicht zur Untersuchung seiner Atemluft auf ihren Alkoholgehalt aufgefordert, was dieser jedoch verweigert hat.

1.2. Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 1. September 2021, GZ: 37 Hv 78/21b, wurde der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt. Der Beschwerdeführer ist schuldig, am 4. Juli 2021 das Vergehen des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach den §§ 15 Abs 1, 269 Abs 1 dritter Fall StGB und das Vergehen der schweren Körperverletzung nach den §§ 83 Abs 1, 84 Abs 2 StGB begangen zu haben. Zweiteres in dem er am 4. Juli 2021 in Linz im Rahmen der an diesem Tag stattgefundenen Amtshandlung eine Polizeibeamtin vorsätzlich in Form von Prellungen der Brust, des Halses und des Bauches sowie in Form von Prellungen und Abschürfungen an beiden Unterarmen und Handgelenken am Körper verletzt hat.
Die verhängte Freiheitsstrafe wurde unter der Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Als mildernd wurde vom Landesgericht Linz das Geständnis, die teilweise Schadensgutmachung und der teilweise Versuch gewertet. Erschwerend kam das Zusammentreffen von mehreren Vergehen zum Tragen.

1.3. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 18. Jänner 2022 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, C1E, CE (Gruppe 2) mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung. Mit ebenfalls rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 19. Jänner 2022 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, B, BE und F bis zum 17. Jänner 2023 befristet und mit der Auflage verbunden, alle drei Monate eine Haaranalyse, getestet auf Alkohol, vorzulegen und sich vor Ablauf der Befristung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

1.4. Mit nunmehr angefochtenem Bescheid vom 27. Jänner 2022 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A79.03, A79.04, B, BE, F wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für einen Zeitraum von drei Monaten gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides. Begründend wird dazu ausgeführt, dass der Beschwerdeführer vom Landesgericht Linz am 1. September 2021 schuldig gesprochen wurde, am 4. Juli 2021 in Linz eine Polizeibeamtin am Körper (mitunter schwer) verletzt zu haben und der Beschwerdeführer dadurch das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1 StGB und 84 Abs 2 StGB begangen habe. Der Beschwerdeführer sei vom LG Linz zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden, wobei diese für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Aufgrund dieser erwiesenen bestimmten Tatsachen, ihrer Wertung und der vom Beschwerdeführer im Straßenverkehr gezeigten Sinnesart, verfüge der Beschwerdeführer sohin nicht mehr über die erforderliche Verkehrszuverlässigkeit und es lasse sich eine negative Prognose für die Zukunft ableiten.

1.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass es zwar stimme, dass der Beschwerdeführer bestimmte Tatsachen iSd § 7 Abs 3 FSG verwirklicht habe, dass jedoch zur Überschreitung der Mindestentzugsdauer, die § 26 Abs 2 Z 1 FSG für eine erstmalige Übertretung nach § 99 Abs 1 StVO vorsehe, ein Ergebnis einer Wertung nach § 7 Abs 4 FSG die Prognose einer Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungsdauer hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen müsste. Die belangte Behörde habe aber gar keine Wertung angestellt und hätte bei einer Berücksichtigung aller (in der Beschwerde näher angeführten) Umstände zu dem Schluss kommen müssen, dass eine Entziehung der Lenkberechtigung um weitere drei Monate nicht vorzunehmen sei.

1.6. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Einsichtnahme in das österreichische Führerscheinregister. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der

Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist derzeit im Besitz einer aufrechten, eingeschränkten Lenkberechtigung der Klassen AM, B, BE und F.

Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 1. September 2021, GZ: 37 Hv 78/21b, wurde der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt. Der Beschwerdeführer ist schuldig, am 4. Juli 2021 das Vergehen des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach den §§ 15 Abs 1, 269 Abs 1 dritter Fall StGB und das Vergehen der schweren Körperverletzung nach den §§ 83 Abs 1, 84 Abs 2 StGB begangen zu haben. Zweiteres in dem er am 4. Juli 2021 in Linz im Rahmen der an diesem Tag stattgefundenen Amtshandlung eine Polizeibeamtin vorsätzlich in Form von Prellungen der Brust, des Halses und des Bauches sowie in Form von Prellungen und Abschürfungen an beiden Unterarmen und Handgelenken am Körper verletzt hat. Die verhängte Freiheitsstrafe wurde unter der Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Als mildernd wurde vom Landesgericht Linz das Geständnis, die teilweise Schadensgutmachung und der teilweise Versuch gewertet. Erschwerend kam das Zusammentreffen von mehreren Vergehen zum Tragen.

Bereits mit Bescheid vom 22. Juli 2021 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 6 Monaten ab 4. Juli 2021 und ordnete verschiedene begleitende Maßnahmen an. Dies deshalb, weil der Beschwerdeführer am 4. Juli 2021 um 07:30 Uhr in Linz das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X gelenkt hat und im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle beim Beschwerdeführer von den amtshandelnden Polizeibeamten deutliche Symptome einer Alkoholisierung wahrgenommen wurden. In der Folge wurde der Beschwerdeführer von einem besonders geschulten Organ der Straßenaufsicht zur Untersuchung seiner Atemluft auf ihren Alkoholgehalt aufgefordert, was dieser jedoch verweigert hat.

Die schwere Körperverletzung, für die der Beschwerdeführer mit oben genannten Urteil zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, ereignete sich im Rahmen dieser Amtshandlung, bei der der Beschwerdeführer die Testung seiner Atemluft auf ihren Alkoholgehalt verweigerte.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Nach § 24 Abs 3 1. Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsachen im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß Abs 3 Z 1 zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist und gemäß Abs 3 Z 9, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Nach § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Nach Abs 3 leg cit ist bei einer Entziehung

wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

3.2. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung durch das Landesgericht Linz steht – bindend – fest, dass der Beschwerdeführer (auch) eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 9 FSG begangen hat. Die Verwirklichung einer solchen bestimmten Tatsache bedeutet jedoch nicht, dass ein Entzug der Lenkberechtigung zwingend zu erfolgen hat. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs 1 FSG genügt nämlich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern ist das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten noch einer Wertung im Sinne des § 7 Abs 4 FSG zu unterziehen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass dem Beschwerdeführer die Freiheitsstrafe in der Dauer von 6 Monaten vom Strafgericht zur Gänze bedingt nachgesehen wurde. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (23. Mai 2003, 2003/11/0044) sind die Überlegungen des Strafgerichtes, welche zur gänzlich bedingten Strafnachsicht geführt haben, auch für das Führerscheinverfahren von Bedeutung. Er hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass die bedingte Strafnachsicht zwar für sich allein noch nicht zwingend dazu führt, dass der Betreffende bereits als verkehrszuverlässig anzusehen sei, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass nach § 43 Abs 1 StGB im Rahmen der Entscheidung über die bedingte Strafnachsicht die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen seien und es sich dabei im Einzelfall durchwegs um Umstände handeln könne, die für die in § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können (vgl VwGH 21. November 2006, 2005/11/0168; 14. Mai 2009, 2009/11/0048; 23. November 2011, 2009/11/0263).

Das Strafgericht ist offenbar der Ansicht, dass es nicht der Vollstreckung (auch nicht eines Teiles) der Strafe bedarf, um den Beschwerdeführer von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Aus dem Behördenakt ergeben sich keine konkreten Umstände, die diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt eine andere Beurteilung erfordern würden.

In seinem Erkenntnis vom 17. Oktober 2006, 2006/11/0120, hält der Verwaltungsgerichtshof dazu fest: „Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7 FSG) ist zufolge § 25 Abs. 3 FSG nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde auf Grund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von drei Monaten eintreten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. April 2002, Zl. 2001/11/0149).

Wird, wie im Beschwerdefall, die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit beginnend mit Rechtskraft des Entziehungsbescheides verfügt, muss Verkehrsunzuverlässigkeit des Betreffenden also noch zumindest für drei Monate ab Erlassung des Berufungsbescheides vorliegen, um rechtmäßig eine Entziehung aussprechen zu können“.

Ausgehend vom Tatzeitpunkt (4. Juli 2021) ergäbe sich bis zum Ende der dreimonatigen Entziehungsdauer der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers eine angenommene Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von ungefähr 9 Monaten. Damit ist die festgesetzte Entziehungsdauer in Anbetracht der dargestellten Umstände zu lange. Insbesondere hat die belangte Behörde der gänzlich bedingten Strafnachsicht entsprechend der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht die notwendige Bedeutung beigemessen. Auf der Basis der von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen darf daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt ihrer Entscheidung und darüber hinaus noch für die Dauer von mindestens drei Monaten verkehrsunzuverlässig gewesen ist.

3.3. Nur der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung insofern ein einheitliches ist, als die Behörde sämtliche Umstände, die im Entscheidungszeitpunkt für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit von Relevanz sind, in ihrer Entscheidung zu verwerten hat. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in diesem Zusammenhang von der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens (VwGH vom 29. April 2003, 2001/11/0064). Die Prognoseentscheidung hat die Behörde aufgrund aller bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides verwirklichten Tatsachen zu treffen.
Bestimmte Tatsachen iSd § 7 Abs 3 Z 7 bis 11 sind strafbare Handlungen, nicht aber die Verurteilung wegen dieser Straftaten. Es kommt also darauf an, wann der Beschwerdeführer diese strafbaren Handlungen begangen hat und nicht darauf, wann er wegen dieser strafbaren Handlungen verurteilt wurde oder diese Verurteilung in Rechtskraft erwuchs (VwGH vom 23. Oktober 2001, 2001/11/0185).
Es hätte die als bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 9 FSG zu wertende schwere Körperverletzung vom 4. Juli 2022 also bereits im Entziehungsbescheid vom 22. Juli 2022 mitberücksichtigt werden müssen.
Auch aus diesem Grund war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

3.4. Hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung der Klassen A79.03 und A79.04 wird angemerkt, dass der Beschwerdeführer diese Klassen laut Führerscheinregister nie besessen hat.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung im Falle einer gänzlich bedingten Strafnachsicht ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar